

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 06.04.2017

Die Gemeinde Zeitlarn erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07.10.2011:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,36 €
ee) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/24-Tr bzw. TLF 16/25)	6,18 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS	1,19 €
b) einen Rüstwagen RW	8,76 €
c) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	3,80 €
d) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	3,18 €
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
f) ein Mehrzweckboot MZB	1,58 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	0,75 €
h) einen Lichtmastanhänger	0,75 €
i) einen Mehrzweckanhänger	0,90 €
j) einen Wasserwerferanhänger	0,75 €

2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – pro Stunde für

- a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	102,05 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	117,80 €
ee) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/24-Tr bzw. TLF 16/25)	98,99 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS	118,61 €
b) einen Rüstwagen RW	143,33 €
c) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	36,42 €
d) eine Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	39,69 €
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
f) ein Mehrzweckboot MZB	25,88 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	21,00 €
h) einen Lichtmastanhänger	10,00 €
i) einen Mehrzweckanhänger	10,00 €
j) einen Wasserwerferanhänger	10,00 €

3 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitskosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	75,69 €
b) ein leichtes Tauchgerät	18,80 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	55,33 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	28,52 €
e) einen Generator 5 KVA bzw. 8 KVA	27,95 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,28 €
g) eine Tauchpumpe TP 8	16,00 €
h) eine Tauchpumpe „Chiemsee“	20,00 €
i) einen Mehrzwecksauger	19,12 €
j) ein Lüftungsgerät	23,87 €
k) einen Mehrzweckzug	10,00 €
l) eine Wärmebildkamera	40,00 €

4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 07.10.2011 mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Gemeinde Zeitlarn
Zeitlarn, den 18.04.2017

Kröninger
Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln vom 19.04.2017 bis 02.05.2017.
